

# **Redaktionsstatut für Leibniz.fm**

## **Präambel**

Der Trägerverein Leibniz.fm e.V. betreibt auf Grundlage des Niedersächsischen Landesmediengesetzes und der in der Satzung des Trägervereins festgelegten Ziele das Bürgerradio **Leibniz.fm** für die Region Hannover. Leibniz.fm löst durch seine selbstproduzierten Beiträge die medienrechtliche Anforderung der publizistischen Ergänzung ein, verwirklicht auf diese Weise den Anspruch der Einwohner\*innen der Region Hannover, sich umfassend über Angelegenheiten von Politik und Gesellschaft zu informieren und trägt so zur demokratischen Meinungsbildung bei. Der Sender verfolgt das Ziel, die Vielfalt der Regionsgesellschaft widerzuspiegeln, allen Interessierten den Einstieg in die redaktionelle Mitarbeit zu ermöglichen und die Menschen im Verbreitungsgebiet in ihrer Medienkompetenz sowie in ihrem Umgang mit den Mitteln der Informationsgesellschaft zu unterstützen und zu fördern.

Prinzipiell haben alle in der Region Hannover lebenden Menschen die Möglichkeit am Programm mitzuwirken, unabhängig von ihrem Alter oder Geschlecht, ihrer Nationalität oder ihres Aufenthaltsstatus. Die Arbeitskultur der redaktionell Beschäftigten ist geprägt von gegenseitigem Respekt. Leibniz.fm stellt sich aktiv gegen Transphobie, Rassismus, Homophobie, Antisemitismus, Sexismus und gegen jede weitere Form von Diskriminierung sowie gegen jede Art von Chauvinismus, Nationalismus, religiösem Fundamentalismus und Gewaltverherrlichung.

Der Trägerverein und die redaktionell Beschäftigten haben das folgende Redaktionsstatut vereinbart, um die Mitwirkungsrechte der redaktionell Beschäftigten in Programmangelegenheiten zu regeln sowie um Verfahren zur Lösung von möglichen Konflikten zwischen redaktionell Beschäftigten und deren Vorgesetzten in Programmfragen zu schaffen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Das Redaktionsstatut gilt für alle redaktionell Beschäftigten von Leibniz.fm.
- (2) Zu den redaktionell Beschäftigten gehören die an der Erstellung von Programminhalten beteiligten hauptamtlichen Beschäftigten des Senders sowie freie Mitarbeitende die regelmäßig, d.h. mindestens monatlich, Programminhalte außerhalb der offenen Sendeplätze gegen Honorar oder ehrenamtlich erstellen.

## **§ 2 Grundsätze**

- (1) Die redaktionell Beschäftigten erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben in Ausübung ihrer journalistischen Tätigkeiten unabhängig, d.h. unbeschadet des Weisungsrechts der jeweils zuständigen Vorgesetzten und unbeschadet der Gesamtverantwortung der Geschäftsführung, in eigener journalistischer Verantwortung.
- (2) Alle redaktionell Beschäftigten sind verpflichtet, den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu folgen und durch ihre redaktionelle Tätigkeit zu einer demokratischen Meinungsbildung beizutragen.
- (3) Redaktionell Beschäftigte dürfen nicht veranlasst werden, eine ihrer Überzeugung widersprechende Meinung als eigene zu vertreten, eine ihrer Information widersprechende

Sachangabe als richtig zu bezeichnen oder Meinungen oder Sachangaben zu unterdrücken, die zu einer umfassenden und wahrheitsgemäßen Information der Öffentlichkeit gehören.

(4) Redaktionell Beschäftigte dürfen nicht veranlasst werden, in Ausübung ihrer journalistischen Tätigkeit etwas abzufassen oder zu verantworten, das der Freiheit der journalistischen Berufsausübung widerspricht. Aus einer gerechtfertigten Weigerung darf ihnen kein Nachteil entstehen.

(5) Themen und Inhalte des aktuellen Programms werden gemeinsam in der regelmäßigen Redaktionskonferenz unter der Leitung der Chefin bzw. des Chefs vom Dienst (CvD) diskutiert. In Konfliktfällen liegt die letzte Entscheidung bei der bzw. dem CvD.

### **§ 3 CvD**

(1) Der bzw. die CvD führt die Redaktion. Er bzw. sie bestimmt maßgeblich den Inhalt des redaktionellen Radioprogramms, des Online-Auftritts und aller sonstigen redaktionellen Angebote von Leibniz.fm. Er bzw. sie wird von der Geschäftsführung bei personellen und konzeptionellen Entscheidungen beteiligt.

(2) Der bzw. die CvD berichtet dem Vorstand des Trägervereins mindestens jährlich über seine bzw. ihre Arbeit, insbesondere über konzeptionelle Vorhaben.

(4) Der bzw. die CvD kann im Rahmen des verfügbaren Budgets freie Mitarbeitende (Honorarkräfte) beschäftigen.

### **§ 4 Redaktionsversammlung**

(1) Die redaktionell Beschäftigten gem. § 1 Abs. 2 bilden als stimmberechtigte Mitglieder die Redaktionsversammlung.

(2) Zu den Sitzungen der Redaktionsversammlung werden alle stimmberechtigten Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich eingeladen. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch den bzw. die CvD.

(3) Die Redaktionsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, kann die Redaktionsversammlung innerhalb von einer Woche erneut schriftlich einberufen werden. Im Falle einer solchen erneuten Einladung gilt sie als beschlussfähig, wenn mindestens fünf Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Redaktionsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden redaktionell Beschäftigten getroffen. Zu den Redaktionsversammlungen haben über die redaktionell Beschäftigten hinaus auch andere Beschäftigte des Senders Zugang.

(5) Soweit Redaktionsversammlungen während der Dienstzeit stattfinden, ist den stimmberechtigten Mitgliedern die Teilnahme in angemessener Weise zu ermöglichen.

(6) Die Redaktionsversammlung kann Stellungnahmen zu aktuellen Themen der Entwicklung des Senders verabschieden, um ihrer Position in den Debatten des Senders Gehör zu verschaffen.

(7) Die Redaktionsversammlung wählt eine Redaktionssprecherin bzw. einen Redaktionssprecher. Sie oder er wird in geheimer Wahl für die Dauer von einem Jahr bestimmt. Als Redaktionssprecherin bzw.

-sprecher können ausschließlich fest angestellte redaktionell Beschäftigte gewählt werden. Der bzw. die CvD ist vom passiven Wahlrecht ausgenommen.

## **§ 5 Redaktionssprecher\*in**

- (1) Die Redaktionssprecherin bzw. der Redaktionssprecher beruft mindestens zweimal jährlich die Redaktionsversammlung ein und leitet diese.
- (2) Die Redaktionssprecherin bzw. der Redaktionssprecher kann in allen Konflikten zu Programmfragen, die zwischen redaktionell Beschäftigten und ihren Vorgesetzten entstehen, vermitteln und als vermittelnde Person angerufen werden. Es ist das Ziel der Redaktionssprecherin bzw. des Redaktionssprechers und der Geschäftsführung von Leibniz.fm, solche Konfliktfälle intern beizulegen.
- (3) CvD und Geschäftsführung von Leibniz.fm sind zum Gespräch mit der Redaktionssprecherin bzw. dem Redaktionssprecher verpflichtet.
- (4) Der Redaktionssprecherin bzw. dem Redaktionssprecher darf aus dieser Tätigkeit kein Nachteil entstehen.

## **§ 6 Verfahren bei Konflikten**

- (1) Jeder bzw. jede redaktionell Beschäftigte, der bzw. die sich in seiner bzw. ihrer journalistischen Unabhängigkeit beeinträchtigt sieht, kann die Redaktionssprecherin bzw. den Redaktionssprecher anrufen, wenn der vorherige Versuch einer Klärung erfolglos geblieben ist. Die Redaktionssprecherin bzw. der Redaktionssprecher ist verpflichtet, dem Vorhalt nachzugehen und hierüber ggf. das Gespräch mit dem bzw. der CvD oder mit der Geschäftsführung zu suchen.
- (2) Wird ein zur Sendung vorgesehener Programmbeitrag abgesetzt, hat die verantwortliche Person diese Entscheidung gegenüber dem oder den Betroffenen, ggf. auch gegenüber der Redaktionssprecherin bzw. dem Redaktionssprecher, in der Regel binnen zwei Wochen zu begründen.
- (3) Kann ein Konflikt in Programmfragen nicht intern zwischen den vorstehend genannten Akteuren beigelegt werden, ist der Sachverhalt dem geschäftsführenden Vorstand des Trägervereins vorzulegen. Dieser wird sich kurzfristig um eine Schlichtung bemühen. Kommt keine Schlichtung zustande, wird der geschäftsführende Vorstand des Trägervereins seine Entscheidung in der strittigen Programmfrage gegenüber der Beschwerde führenden Person schriftlich begründen und die Redaktionssprecherin bzw. den Redaktionssprecher von der Entscheidung in Kenntnis setzen.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

- (1) Dieses Statut bedarf der Zustimmung der Mehrheit der redaktionell Beschäftigten in der konstituierenden Redaktionsversammlung.
- (2) Dieses Statut gilt auf unbestimmte Zeit. Der geschäftsführende Vorstand des Trägervereins und die Redaktionssprecherin bzw. der Redaktionssprecher können jederzeit einvernehmlich Verhandlungen über Änderungen bzw. Ergänzungen des Statuts aufnehmen. Einseitig kann das Statut unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, um Verhandlungen über Änderungen einzuleiten.